



# Hinweise zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 18 BbS-VO

hier: Erzieherin/Erzieher  
(Stand November 2024)

## Ausbildungsziel

Die Fachschule Sozialpädagogik zielt darauf ab, selbstständig und eigenverantwortlich Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in Tageseinrichtungen für Kinder, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Arbeit in der Schule sowie mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen wahrzunehmen.

## Regulärer Ausbildungsweg

- In der zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent werden Schülerinnen und Schüler, die mindestens den Realschulabschluss nachweisen, zunächst als pädagogische Assistenzkräfte auf DQR-Niveaustufe 4 qualifiziert. Zusätzlich wird der erweiterte Sekundarabschluss I erworben.
- Aufbauend auf diesen Beruf werden Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten in der Fachschule Sozialpädagogik zu Erzieherinnen und Erziehern weiterqualifiziert. Zusätzlich wird hier die DQR-Niveaustufe 6 erreicht und die Fachhochschulreife erworben.<sup>1</sup>
- Beide Ausbildungen integrieren die von der Schule begleitete Praktische Ausbildung in einschlägigen sozialpädagogischen Einrichtungen und schließen mit einer praktischen Prüfung ab.
- Im Schuljahr 2016/2017 wurde das Curriculum der Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistentin/Assistent und der Fachschule Sozialpädagogik durchgängig in Modulen strukturiert. Dadurch ist die Anerkennung erbrachter Leistungen und erworbener Kompetenzen auf daran anschließende Studiengänge sowie im Ausland angestrebter Tätigkeiten (DQR-Niveau 6, EQR-Niveau 6) möglich. Zusätzlich bauen verschiedene Module der Fachschule auf denen der Berufsfachschule auf und können inhaltlich miteinander verknüpft werden, um Kompetenzen fortlaufend zu erweitern und auf die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes anzupassen. Der folgende Link leitet auf den Niedersächsischen Bildungsserver weiter, wo unter anderem die Rahmenrichtlinien der beiden Ausbildungsformen aufgerufen werden können.

URL: <http://www.nibis.de>

## Tätigkeitsbegleitende bzw. berufsbegleitende vergütete Ausbildung

- Das Ausbildungsformat Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent bereitet in Vollzeit oder tätigkeitsbegleitend gezielt auf die Arbeit als Assistenzkraft

---

<sup>1</sup> „Der gesamte Ausbildungsweg dauert unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung in der Regel fünf Jahre, mindestens jedoch vier Jahre. Er enthält eine in der Regel dreijährige, mindestens jedoch zweijährige Ausbildung an einer Fachschule.“ (KMK-Rahmenvereinbarung, 2018). Der Ausbildungsweg in Niedersachsen ist ein Sonderweg. Durch die zweijährige Ausbildung zur/zum Sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten (in Vollzeit) und der zweijährigen Ausbildung zur/zum Erzieher (in Vollzeit) hat Niedersachsen die kürzeste Ausbildungsdauer im bundesweiten Vergleich. Die Verkürzung ist nur möglich, da Unterricht und Praxiszeiten der BFS Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent Klasse 2 auf die anschließende Fachschulausbildung angerechnet werden. Diese Regelung entspricht der KMK-Rahmenvereinbarung. Somit ist die Klasse 2 der BFS Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent in Niedersachsen im bundesweiten Vergleich mit Klasse 1 in einer dreijährigen Fachschulausbildung gleichzusetzen.

mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren vor. Die tätigkeitsbegleitende vergütete Ausbildung ist ein zusätzliches Angebot. Menschen mit Hochschulreife oder beruflicher Vorbildung absolvieren die Ausbildung als Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger sogar in nur einem Jahr Vollzeit oder eineinhalb Jahren tätigkeitsbegleitend. Damit verfügt Niedersachsen über die kürzeste berufsqualifizierende Ausbildung bundesweit.

- Sozialpädagogische Assistentinnen/Sozialpädagogische Assistenten können sich an der Fachschule Sozialpädagogik in Vollzeit oder berufsbegleitend zur/zum Erzieherin/Erzieher weiterbilden. Das Tätigkeitsfeld der Erzieherin/des Erziehers umfasst die Altersspanne von 0 bis 27 Jahren. Sie sind als Gruppenleitungen in den Einrichtungen tätig. In der berufsbegleitenden Ausbildung können sie aufgrund ihres ersten Berufsabschlusses bereits für ihre berufsbegleitende Tätigkeit als Regelkraft vergütet werden. Dieser dreijährige Ausbildungsweg soll jeder Sozialpädagogischen Assistentin/jedem Sozialpädagogischen Assistenten als Alternative zur bisherigen zweijährigen Fachschulausbildung in Vollzeit angeboten werden.
- Die Ausbildungen zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten und zur Erzieherin/zum Erzieher in Vollzeit können durch BAföG oder Aufstiegs-BAföG finanziell unterstützt werden.

Mit diesen innovativen Ausbildungsformaten werden zusätzliche Ausbildungsangebote mit dualisierten Ausbildungselementen angeboten.

Eine Übersicht der verschiedenen Möglichkeiten des (Quer-)Einstiegs zeigt die weiter unten aufgeführte Tabelle. Diese ist in der Informationsbroschüre des MK „Ausbildungswege und Quereinstiege in die niedersächsische Erzieherinnen-/Erzieherausbildung“ zu finden.

[Quereinstieg: Bildungsportal Niedersachsen - Erzieher:innen \(bildungsportal-niedersachsen.de\)](http://bildungsportal-niedersachsen.de)

## **Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erzieherin/zum Erzieher**

**Eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler darf nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des regulären Bildungsganges möglich gewesen wäre.**

Zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann gemäß § 18 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen werden, wer

**1. die Aufnahmevoraussetzungen für diesen Bildungsgang erfüllt und**

**2. Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen nachweist, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.**

### **Zu Nr. 1: Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule Sozialpädagogik**

In die Fachschule - Sozialpädagogik – kann nur aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ oder einer gleichwertigen, für die Fachrichtung einschlägigen Berufsausbildung besitzt und im Abschlusszeugnis, das diese Berechtigung verleiht, mindestens befriedigende Leistungen im Fach Deutsch, im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie und im berufsbezogenen Lernbereich - Praxis erreicht hat,
2. nach dem Erwerb der Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung nach Nummer 1 eine mindestens einjährige für die Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt

oder die Klasse 12 der Fachoberschule - Gesundheit und Soziales - in dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erfolgreich besucht hat, wenn die aufnehmende Fachschule feststellt, dass der erreichte Bildungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt,

3. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/„Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“/„Staatlich anerkannter Kinderpfleger“ besitzt und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Kinderpflegerin/Kinderpfleger im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitkraft ausgeübt hat.
4. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“, „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“, Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin“ oder „Atem-, Sprech- und Stimmlehrer“ oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“, „Ergotherapeut“, „Logopädin“, „Logopäde“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“, „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ besitzt oder einen pädagogischen Hochschulabschluss oder einen für die Fachrichtung einschlägigen Hochschulabschluss als Hebamme, Pflegepädagogin, Pflegepädagoge, Gesundheits- und Sozialmanagerin, Gesundheits- und Sozialmanager, Sporttherapeutin, Sporttherapeut, Bewegungspädagogin oder Bewegungspädagoge erworben hat und einen von der Hochschule oder einer Fachschule Sozialpädagogik begleiteten Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern oder mindestens ein Jahr lang eine für die Fachrichtung einschlägige berufliche Vollzeittätigkeit erbracht hat.

## **Zu Nr. 2: Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen, die dem Ziel des Bildungsgangs entsprechen**

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen sind von Personen, die nicht die reguläre Ausbildung absolvieren, sondern den Abschluss Erzieherin/ Erzieher durch eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erlangen möchten, wie folgt nachzuweisen:

- durch **theoretische Kenntnisse** über die schulischen Unterrichtsinhalte sämtlicher berufsübergreifender Fächer und berufsbezogener Module der Fachschule Sozialpädagogik. Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen können z. B. durch Fortbildungen, durch die nachzuweisende Beschäftigung mit Fachliteratur und deren praktische Anwendung innerhalb der Berufstätigkeit oder sonstige einschlägige Ausbildungen erworben und belegt werden und
- durch eine **mehrjährige sozialpädagogische Tätigkeit in mindestens zwei Arbeitsfeldern einer Erzieherin/ eines Erziehers**, welche verschiedene Altersstufen abdeckt. Z. B. Krippe (0-3), Kindergarten (3-6), Hort (6-10), Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Arbeit in der Schule sowie mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen (10-14 oder 14-21).
- Die berufspraktische Tätigkeit soll zusätzlich zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen **als Vollzeittätigkeit in der Regel drei Jahre ausgeübt worden sein** und durch **aussagekräftige Bescheinigungen und Zeugnisse** nachgewiesen werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich dieser Zeitraum anteilig entsprechend der Arbeitszeit. Praktika gelten nicht als vollwertige anzurechnende Berufstätigkeit, soweit sie vorrangig der beruflichen Orientierung dienen.
- Für die Zulassung zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erzieherin/ zum Erzieher nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler als Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent sind unter Berücksichtigung der gesamten vorhergehenden Berufserfahrung in der Regel sechs Jahre nachzuweisen, insofern die erforderlichen Noten aus der Prüfung zur Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Sozialpädagogischen Assistenten vorliegen (§ 3 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO).

**Einem Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sind folgende Unterlagen beizufügen:**

1. Tabellarischer Lebenslauf,
2. Abschlusszeugnis der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent, Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife eines beruflichen Gymnasiums - Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium (Zwischenprüfungen reichen nicht als Nachweis aus),
3. Nachweise über eine mehrjährige **Vollzeittätigkeit in zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern einer Erzieherin/ eines Erziehers** (Zeugnisse/ Zwischenzeugnisse, aus denen auch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hervorgeht),
4. Nachweise über evtl. besuchte einschlägige Fort- und Weiterbildungen,
5. Angaben dazu, wie die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt.

Die **Zeugnisse** sind hier als **amtlich beglaubigte Kopien** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, sich für ein Beratungsgespräch an eine berufsbildende Schule zu wenden. Die Schule wird eine Bestätigung über die Beratung ausstellen. Die Bestätigung ist zusammen mit den o. g. Unterlagen bei Ihrer Antragsstellung in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung einzureichen.

<https://www.rlsb.de/organisation/servicestellen>

Die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird gemäß der Verordnung über berufsbildende Schulen aus einer **schriftlichen Prüfung** mit zwei Klausurarbeiten und einer Facharbeit bestehen

im berufsübergreifenden Lernbereich

- eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch/Kommunikation,

im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie -

- eine Fach- oder eine Klausurarbeit in dem Modul „Individuelle Lebenslagen“,
- eine Fach- oder eine Klausurarbeit in einem weiteren Modul der Abschlussklasse. Die Modulauswahl erfolgt durch die prüfende Schule.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung kann bestimmen, dass anstelle der Facharbeit eine dritte Klausurarbeit anzufertigen ist (§ 18 BbS-VO).

Darüber hinaus findet eine **praktische Prüfung** im berufsbezogenen Lernbereich - Praxis - statt. Diese praktische Prüfung umfasst in der Regel

- die schriftliche Planung einer pädagogischen Aktivität mit der ausgewählten Zielgruppe,
- die Durchführung dieser pädagogischen Aktivität sowie
- die Reflexion dieser Durchführung der pädagogischen Aktivität (kriteriengestützt).

Die Prüfung umfasst ferner **mündliche Prüfungen**, in denen die Inhalte aller Fächer/Module (mit Ausnahme optionaler Lernangebote) des zweijährigen Bildungsganges geprüft werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (auch Fremdsprache/Kommunikation, Politik, Religion sowie Naturwissenschaft und Mathematik).

Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (§18 Abs. 5 BbS-VO).

„(1) Wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat, kann auf Antrag von der Schulbehörde [...] zu den Modulprüfungen (§ 21) zugelassen werden, wenn er die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und darlegt, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.“

(2) Bauen Module eines Bildungsgangs aufeinander auf oder weist eine Nichtschülerin oder ein Nichtschüler eine entsprechende Vorbildung nach, so kann die Schulbehörde bestimmen, dass einzelne Module nicht geprüft werden.“ (BbS-VO §18)

### Hinweise

Für die Teilnahme an der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist eine Gebühr von zurzeit 200 Euro (Stichtag 01.08.2018) zu entrichten. Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sollte möglichst bis zum 31.07. eines Jahres für die Prüfung im darauffolgenden Jahr gestellt werden.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung entscheidet über die Zulassung zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und beauftragt eine berufsbildende Schule in der Nähe des Wohnortes der Antragstellerin/des Antragstellers mit der Durchführung. Die Prüfungen finden im Zusammenhang mit den Modulprüfungen in der jeweiligen Schule statt (in der Regel im 2. Schulhalbjahr). Private Organisationen, die einschlägige Kurse zur Vorbereitung auf Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, sind nicht berechtigt, die Prüfungen abzunehmen.

### Ausbildungsinhalte der Fachschule - Sozialpädagogik –

#### Übersicht der Module des berufsbezogenen Lernbereichs - Theorie -

- Entwicklung professioneller Perspektiven
- Netzwerkarbeit und Qualitätsentwicklung
- Diversität und Inklusion
- Individuelle Lebenslagen
- Professionelle Entwicklungs- und Bildungsbegleitung
- Pädagogische Arbeit mit Gruppen
- Professionelle Gestaltung von Bildungsprozessen
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften

#### Übersicht der Unterrichtsfächer des berufsübergreifenden Lernbereichs

- Deutsch/Kommunikation
- Fremdsprache/Kommunikation
- Politik
- Naturwissenschaften
- Mathematik
- Religion

Die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen können in den Rahmenrichtlinien im Internet unter [www.nibis.ni.schule.de](http://www.nibis.ni.schule.de) eingesehen werden.

### **Ansprechstellen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung**

Servicestelle **Braunschweig** Tel.: 0531 / 484-3333  
E-Mail: [service@rlsb-bs.niedersachsen.de](mailto:service@rlsb-bs.niedersachsen.de)

Servicestelle **Hannover** Tel.: 0511 / 106-6000  
E-Mail: [service@rlsb-h.niedersachsen.de](mailto:service@rlsb-h.niedersachsen.de)

Servicestelle **Lüneburg** Tel.: 04131 / 15-2222  
E-Mail: [service@rlsb-lg.niedersachsen.de](mailto:service@rlsb-lg.niedersachsen.de)

Servicestelle **Osnabrück** Tel.: 0541 / 77046-444  
E-Mail: [service@rlsb-os.niedersachsen.de](mailto:service@rlsb-os.niedersachsen.de)

## Möglichkeiten des (Quer-)Einstiegs in die Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in Niedersachsen

Ausbildungsform	Theorie- und Praxisstunden	Aufnahmevoraussetzung/Möglichkeiten des Quereinstiegs	Vorab zu erbringende Praxisstunden bei Quereinstieg
Fachschule Sozialpädagogik Klasse 2	1200 Stunden Theorie 300 Stunden Praxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>(zukünftig) Teilnehmerinnen/-innen Anpassungslehrgang für im Ausland erworbene Ausbildungen im Bereich „Erziehung, Bildung und Betreuung“</li> <li>Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung</li> </ul>	900 Stunden einschlägige Praxis sind vorab zu leisten/aus anderen Ausbildungen einzubringen
Fachschule Sozialpädagogik Klasse 1	1200 Stunden Theorie 300 Stunden Praxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik<sup>2</sup></li> <li>Einschlägiger (sozial-) pädagogischer Hochschulabschluss</li> <li>Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger</li> <li>Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten</li> <li>Logopädinnen und Logopäden</li> <li>Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen/Stimmlehrer</li> <li>Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger</li> <li>Hebammen, Entbindungspfleger</li> <li>Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen (Bachelor oder Diplom)</li> <li>Gesundheits- und Sozialmanagerinnen/Gesundheits- und Sozialmanager</li> <li>Sporttherapeutinnen/Sporttherapeuten</li> <li>Bewegungspädagoginnen/Bewegungspädagogen</li> <li>Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit Realschulabschluss und dreijähriger Berufspraxis</li> <li>Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung</li> </ul>	<p>600 Stunden einschlägige Praxis sind vorab zu leisten oder eine einjährige bzw. bei Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern dreijährige berufliche Tätigkeit ist nachzuweisen</p> <p>Anrechnungsmöglichkeiten von einschlägigen Tätigkeiten im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes</p>
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent Klasse 2	960 Stunden Theorie 420 Stunden Praxis (regulär) 600 Stunden Praxis für Quereinsteiger/-innen (Vorgabe KMK-Vereinbarung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allgemeine Hochschulreife</li> <li>Fachhochschulreife</li> <li>Schülerinnen und Schüler mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife des Beruflichen Gymnasiums – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik mit der Doppelqualifizierung</li> <li>Berufsausbildungsabschluss + Realschulabschluss</li> <li>Realschulabschluss + min. 160 Std. pädagogische Aufbauqualifizierung (z.B. Kindertagespflege u.a.) + 15-monatige sozialpädagogische Tätigkeit mit Kindern von 0-10 Jahren</li> <li>Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogik</li> <li>Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung</li> </ul>	Anrechnungsmöglichkeiten von einschlägigen Tätigkeiten im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent Klasse 1	960 Stunden Theorie 420 Stunden Praxis (regulär)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sekundarabschluss I Realschulabschluss</li> <li>Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen BFS Sozialpädagogik</li> </ul>	

<sup>2</sup> Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, die das Berufliche Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik ohne Doppelqualifizierung abgeschlossen haben.

Schülerinnen und Schüler, die das Berufliche Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik mit Doppelqualifizierung abgeschlossen haben, können ohne weitere Voraussetzungen in die Fachschule einsteigen, wenn sie den Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent erworben haben.